

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschlag:**

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,  
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 23.10.2014

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 24.10.2014

Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 27.10.2014

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 27.10.2014

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, mit Schreiben vom 27.10.2014

Gemeinde Garrel, mit Schreiben vom 28.10.2014

Gasunie Deutschland Services GmbH, mit Schreiben vom 31.10.2014

Avacon AG, mit Schreiben vom 21.11.2014

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 28.11.2014

GASCADE Gastransport GmbH, mit Schreiben vom 29.10.2014

**Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 12.12.2014**

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Die Stadt Friesoythe beabsichtigt mit der vorliegenden 69. Flächennutzungsplanänderung südlich des Küstenkanals/ und östlich des bestehenden Hafensareals des c-port Flächen für eine industrielle und gewerbliche Nutzung planungsrechtlich zu sichern. Ich empfehle den Entwurf mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen abzustimmen.

Naturschutz

Wie auf Seite 5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausgeführt wird, soll nur im westlichen Teil und nur soweit, wie dies durch die **geplante Verkehrsanbindung** bereits vorgegeben ist, ein gesetzlich geschütztes Biotop - der Handtorfstich - in Anspruch genommen werden.

Bei dem besonders geschützten Biotop handelt es sich gleichzeitig um eine Waldfläche. Eine flächengleiche Kompensation ist aber nur gerechtfertigt, wenn die Funktionen des Biotops wieder hergestellt werden. Voraussetzung ist, dass bei der Ersatzfläche eine Torfauflage vorhanden ist, der Standort vernässt wird und kein Nährstoffeintrag erfolgt. Eine Kompensation auf mineralischen Untergrund scheidet aus. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind detailliert zu beschreiben.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen (WSA) bzw. die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wurde an der Planung beteiligt. In ihrer Stellungnahme hat die WSV darauf hingewiesen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Dabei ist der Stadt bewusst, dass für die Hafen-/Schiffswendeanlage an der Bundeswasserstraße Küstenkanal voraussichtlich ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 14 ff Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde hinsichtlich des besonders geschützten Biotops eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt. Bei der Waldersatzfläche (Flurstücke 4 und 6 der Flur 8, Gemarkung Neuscharrel) handelt es sich um einen feuchten Standort mit einer mindestens 0,60 m starken Torfauflage. Dieser Standort ist somit grundsätzlich für die Herstellung eines gleichwertigen Biotops geeignet. Damit sich hier ein Birkenmoorwald entwickeln kann, ist die für den Ersatz notwendige Fläche (19.645 qm) zu einem Drittel (ca. 6.550 qm) von der vorhandenen Grasnarbe zu befreien, so dass offener Boden für die Keimung eines Anfluges von der hier nördlich unmittelbar angrenzenden Moorwaldfläche entsteht. Dieser Flächenanteil ist in drei Teilflächen gleichmäßig über die gesamte Waldersatzfläche zu verteilen. Die Verteilung dieser drei Bereiche ohne Grasnarbe ist in einem Flächenkonzept festzuhalten. Die Herrichtung der Waldersatzfläche erfolgt dann entsprechend dem Flächenanteil, der für eine Bebauung in Anspruch genommenen Fläche des geschützten Biotops (Handtorfstiche) und entsprechend diesem Flächenkonzept. Die Waldersatzflä-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Soweit erhebliche Beeinträchtigungen auf Fledermäusen einwirken und als Ausgleich Kunsthöhlen anzubringen sind, gebe ich zu bedenken, dass Fledermäuse im allgemeinen ihre Wochenstuben in Kolonien beziehen und daher das Aufhängen einer einzelnen Kunsthöhle nicht ausreicht, um einen ausreichenden Ersatzlebensraum zu schaffen, zumal Fledermäuse wegen Parasitenbefall ihre Wochenstuben mehrmals wechseln.

Soweit die externen Kompensationsmaßnahmen einen Ausgleich für die beeinträchtigte Fauna darstellen, sind sie vor der Umsetzung des Bebauungsplanes, spätestens aber zeitgleich mit den durchzuführenden Baumaßnahmen im Plangebiet, vorzunehmen. Bei einer Verpachtung der externen Ersatzfläche als extensives Grünland wird eine mindestens einmalige Kontrolle im Jahr erwar-

che wird dabei, unter Berücksichtigung des teilweisen Abtrages der Grasnarbe, der natürlichen Entwicklung überlassen, so dass sich hier langfristig eine Birkenmoorwaldfläche entwickeln kann.

Dabei ist davon auszugehen, dass der Wasserhaushalt des Bodens der Waldersatzfläche dem, der nördlich angrenzenden Moorwaldfläche entspricht. Sicherzustellen ist, dass auf der Ersatzfläche keine Drainage erfolgt. Das Material der abgeschälten Grasnarbe ist als Wall zur südlich angrenzenden Ackerfläche aufzusetzen. In den ersten drei Jahren ist im Bereich dieses Walles durch Mahd und Abtransport des Mähgutes sicherzustellen, dass sich die Vegetation nicht nur aus Stickstoff- und Störungszeigern zusammensetzt. Im ersten Jahr nach Herrichtung als Ersatzfläche ist die Grünlandfläche zur Aushagerung mindestens zweimal im Jahr unter Abtransport des Mähgutes zu mähen. Diese Ausführungen werden in den Umweltbericht der Begründung aufgenommen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keinerlei Fledermausquartiere vorgefunden, so dass es durch die vorliegende Planung zu keinen Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna kommt. Es sind zwar einzelne Spechthöhlen vorhanden, diese waren jedoch zum Zeitpunkt der Erhebung nicht besetzt. Bei der Aufhängung der beiden Kunsthöhlen handelt es sich somit um eine reine Minimierungs- bzw. Vorsorgemaßnahme, die nach Auskunft des Gutachters potenziell mögliche Auswirkungen auf die Fledermausfauna minimiert.

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden zeitgleich mit den durchzuführenden Baumaßnahmen im Plangebiet durchgeführt. Bei einer Verpachtung der externen Ersatzfläche im Flächenpool „Barßel - Harkebrügge“ erfolgt mindestens einmal im Jahr eine Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschlag:**

tet, um sicher zu stellen, dass die Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden.

Wasserwirtschaft

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der, unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Kreisstraßen

Sofern die Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken.

Dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehend sowie der nebenstehende Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat mit Schreiben vom 30.10.2014 mitgeteilt, dass gegen die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass damit auch aus Sicht des Landkreises bezüglich der Kreisstraßen keine Bedenken bestehen.

**Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), mit Schreiben vom 03.12.2014**

Mit Bezug auf o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gegen o.a. Bauleitplanungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn nachfolgend aufgeführte Punkte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

1. Für die Herstellung einer Hafen-/Schiffswendeanlage an der Bundeswasserstraße Küstenkanal ist voraussichtlich ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.  
Das Genehmigungsverfahren sowie die technische Gestaltung der Hafen-/Schiffswendeanlage ist daher vor Beginn der Planung mit mir abzustimmen.
2. Für die Inanspruchnahme von Flächen der WSV ist vorab mit dem WSA Meppen ein Nutzungsvertrag zu schließen.  
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Dabei ist der Stadt bewusst, dass für die Hafen/Schiffswendeanlage an der Bundeswasserstraße Küstenkanal voraussichtlich ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 14 ff Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich ist.  
Das Genehmigungsverfahren sowie die technische Gestaltung der Hafen-/Schiffswendeanlage werden daher vor Beginn der Planung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abgestimmt.  
Vor Inanspruchnahme von Flächen der WSV erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem WSA-Meppen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
mit Schreiben vom 30.10.2014**

Die bisher mit der 2. Flächennutzungsplanänderung des Zweckverbandes Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (ZV 11K) beabsichtigte Erweiterung des Industrieparks erfolgt, aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg, nunmehr durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 225 der Stadt Friesoythe. Die Stadt Friesoythe ist Verbandsmitglied des ZV IIK.

Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesstraße 72 bzw. Kreisstraße 343 sowie östlich der Bundesstraße 401 bzw. des Küstenkanals. Für Betriebe, die einen unmittelbaren Hafenananschluss benötigen und für die Hafenanlagen selbst, ist die Erweiterung des Industriegebietes ZV IIK nach Osten geplant. Daher ist auf Ebene des Bebauungsplanes die Festsetzung von eingeschränkten Industriegebieten (Gle) und eines Sondergebietes -Hafen-(SO) vorgesehen. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die Kreisstraße 343, sowohl von Westen über die im Hafengebiet verlaufende Straße „Am Küstenkanal“ als auch durch eine zusätzliche Anbindung zu der Straße „Ems-Dollart-Ring“ im südlichen Bereich des bestehenden Industrieparks, vorgesehen. Gegen die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Die zur Erschließung vorgesehenen Knotenpunkte K 343 / Am Küstenkanal und K 343 / Ems-Dollart-Ring sind bereits im Verlauf der Kreisstraße verkehrsgerecht mit Linksabbiegespuren ausgebaut.

Hinweis:

Von den Bundesstraßen 72 und 401 sowie von der Kreisstraße 343 gehen Emissionen aus. Von dem Plangebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung keine Bedenken bestehen und die zur Erschließung vorgesehenen Knotenpunkte K 343 / Am Küstenkanal und K 343 / Ems-Dollart-Ring bereits im Verlauf der Kreisstraße verkehrsgerecht mit Linksabbiegespuren ausgebaut sind.

Der Hinweis, dass von den Bundesstraßen und der Kreisstraße erhebliche Emissionen ausgehen, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Da mit dem geplanten Industriegebiet, in dem auch Betriebswohnungen (mit Ausnahme einer bereits vorhandenen Wohnung) ausgeschlossen sind, jedoch ein Ge-

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung. Der Landkreis Cloppenburg, Fachbereich Planungsamt 61, erhält Durchschrift dieses Schreibens.</p>	<p>biet mit geringem Schutzanspruch geplant ist und aufgrund der vorhandenen Abstände zu den genannten Straßen, sind weitere Vorkehrungen jedoch nicht erforderlich. In der DIN 18005 sind für Industriegebiete keine Orientierungswerte angegeben. Der Grenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV, der bei dem Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen anzuwenden ist, beträgt für GI-Gebiete 69/59 dB(A) tags/nachts. Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße ist die B401. Der Abstand der Bauflächen zur Straßenmitte beträgt hier mind. ca. 90 m. Bei einer Verkehrsbelastung von DTV 4.690 im Jahr 2000 und einer Steigerung um 25 % beträgt die Verkehrsbelastung im Jahr 2025 etwa 6.000 Kfz/Tag. Nach Anhang A2 der DIN 18005 liegt der Beurteilungspegel im Abstand von ca. 90 m bei ca. 59/49 dB(A) und damit ca. 10 dB(A) unter den Grenzwerten der 16. BImSchV. Die K343 hält Abstände von ca. 400 m ein, Maßnahmen zum Verkehrslärmschutz sind damit in keinem Fall erforderlich.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei Abschriften der gültigen Bauleitplanung zugesandt.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 24.11.2014</b></p> <p>Wird der im südlichen Bereich des Planungsgebietes liegende Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt, so ist eine entsprechende Ersatzaufforstung vorzunehmen. Die Größe der Kompensationsfläche richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Rd.Erl.d.ML.v.2.1.2013 -406-64002-136.</p>	<p>Die überplante Birkenmoorwaldfläche wird in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Cloppenburg flächengleich ersetzt. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass der Birkenmoorwald aufgrund seines geringen Alters und der Lage zwischen intensiv genutzten Acker- und Industriegebietsflächen nur eingeschränkte Waldfunktion-</p>

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschlag:**

Nach § 8 Abs. 4 soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

nen übernimmt. Ein Waldersatz im Verhältnis 1 : 1 erscheint somit ausreichend. Aufgrund des besonderen Schutzstatus des betroffenen Birkenmoorwaldes und dessen Wertigkeit geht die Fläche jedoch in der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde nicht als schon ausgeglichene Fläche, sondern zusätzlich als Ackerfläche mit einem erhöhten Wertfaktor von 1,5 WF ein. Des Weiteren wird durch die Bereitstellung einer Kompensationsfläche mit einer entsprechenden Torfauflage und unmittelbar angrenzend zu einem bestehenden Moorwald, ein gleichwertiger Biotop neu geschaffen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 25.11.2014**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den 'technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.  
Das neue Gewerbegebiet soll an das öffentliche Telekommunikati-

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschlag:**

onsnetz angeschlossen werden. Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebiets die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Versorgung des Baugebiets bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 138, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 — 66 50, so früh wie.

**EWE Aktiengesellschaft Netzregion Cloppenburg/Emsland, mit Schreiben vom 01.12.2014**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses an den o. g. Bauleitverfahren.

Wir haben die Planentwürfe mit Begründungen eingesehen. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die vorhandenen Versorgungsleitungen im Verfahren berücksichtigt werden.

Im Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen (Sondergebiet Hafen) und 1-kV-Kabel der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollten Anpassungen unserer Anlagen wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sind die technische Vorgehensweise und die Kostenträgerschaft im Einzelnen nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zu klären.

**Erkundigungs- und Sicherungspflicht**

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der EWE NETZ GmbH einzuholen.  
Die E-Mailadresse für Planauskünfte lautet: [NCE-Dokumentations-technik@ewe-netz.de](mailto:NCE-Dokumentations-technik@ewe-netz.de)  
Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an. Herr Fangmann, Telefon 04471 7011-291, wird sie gerne beantworten.

**Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 18.11.2014**

Wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Friesoythe Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen unser Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Telefon 04495 924111 in der Örtlichkeit an.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

Nach den anliegenden Plänen verläuft eine Trinkwasserleitung DN 250 im Bereich der Straßenparzelle der Schillburger Straße. Für die bisherige Verkehrsfläche ist im nachfolgenden Bebauungsplan die Festsetzung eines Industriegebietes, sowie eines Sondergebietes Hafen und einer Wasserfläche vorgesehen. Die Leitungstrasse wird jedoch als Hinweis in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen werden. Bei Realisierung der Planung ist diese Leitung unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzungen zu verlegen.